

II- 1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

10.101/184-I/1/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 24. Jänner 1977

Parlamentarische Anfrage Nr. 867 der  
Abg. DDr. König und Gen.betr.Kernkraft-  
werke in Österreich.

839 /AB

1977 -01- 27

zu 867 II

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament  
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 867, welche die Abgeordneten DDr. König und Genossen am 9.12.1976, betreffend Kernkraftwerke in Österreich an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Bauten und Technik ist nur insoferne mit Fragen der Kernenergie direkt befaßt, als zu deren Erzeugung Dampfkessel, Dampfgefäß und Druckbehälter zur Anwendung gelangen, welche den Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBI.Nr. 277/1925 in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes, BGBI.Nr. 55/1948 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unterliegen. Der mit dem zitierten Gesetz an die Verwaltung gestellte Auftrag ist der Schutz der Öffentlichkeit und der im Betrieb beschäftigten Personen vor den mit dem Betrieb von Dampfkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern verbundenen Gefahren, wie sich solche insbesondere durch Explosionen oder durch den Austritt gesundheitsgefährdender Stoffe ergeben können.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie der einleitenden Feststellung entnommen werden kann, liegt die Aufgabe des Bundesministeriums für Bauten und Technik auf dem Gebiete der technischen Sicherheit von Druckgefäßen und Druckbehältern. Da die Sicherheit eines Kernkraftwerkes weitgehend auch von der Sicherheit der installierten Druckgefäße

und Druckbehälter abhängt, legt mein Ressort im Sinne des gesetzlichen Auftrages äußerst strenge Maßstäbe an die nach den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr.83/1948 i.g.F.bzw. der Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln, BGBl.Nr.264/1949 i.g.F. zu genehmigenden Komponenten. Abstriche von der zu gewährleistenden Sicherheit aus dem Titel der Ökonomie oder einer Energie-notlage werde ich nicht zulassen.

2. Die vom Herrn Bundeskanzler erwähnten noch offenen Probleme beziehen sich nicht auf die Sicherheit jener technischen Einrichtungen, deren Beurteilung meinem Ressort zusteht. Um die Sicherheit aller druckführenden Komponenten eines Kernkraftwerkes für die gesamte Lebensdauer zu gewährleisten, werden von den Dampfkesselüberwachungsorganen, im Falle des Gemeinschaftskernkraftwerkes Tullnerfeld in Zwentendorf ist dies der Technische Überwachungs-Verein Wien, sowohl vor Inbetriebnahme als auch alljährlich während des Betriebes Prüfungen durchgeführt, die im Vergleich zu Kernanlagen im Ausland als extrem streng zu bezeichnen sind.
3. Für Fragen der Sicherung der Energieversorgung ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig. Hingegen sind Energiesparmaßnahmen auf dem Gebiete des Wohnbausektors für mein Ressort von großer Bedeutung. Aus Mitteln der Wohnbau-forschung, für welche im Budget jährlich ein Betrag von rund 90,000.000,-- Schilling bereitgestellt wird, werden laufend entsprechende einschlägige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefördert. In dem Schwerpunktprogramm der Wohnbauforschung ist die Förderung von Untersuchungen, Entwicklungen und Erprobungen von Maßnahmen zur Reduzierung der Betriebskosten im Hinblick auf Energieeinsparung ausdrücklich festgehalten. Darüber hinaus sind Beamte meines Ressorts in dem Energiesparbeirat der Bundesregierung tätig.
4. Die Beantwortung der Frage fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

5. Vom Standpunkt der Sicherheit von Druckgefäßen und Druckbehältern in Kernkraftwerken bestehen keine Probleme im gegenständlichen Sinne. Wohl aber werden Möglichkeiten zu untersuchen sein, im Falle der Errichtung weiterer Kernkraftwerke in Österreich, den derzeit erforderlichen hohen Aufwand für die laufenden Sicherheitskontrollen durch neue Prüfverfahren zu verringern.
- 6.-8. Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz.
9. Risikobetrachtungen über Störfälle in kerntechnischen Einrichtungen sind nur dann anstellbar, wenn sie anlagebezogen sind. Für das Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld ist eine Sicherheitskonzeption ausgearbeitet worden, welche die Integrität des Reaktordruckgefäßes voraussetzt. Alle anderen Schadensmöglichkeiten werden durch die vorgesehenen Sicherheitssysteme abgedeckt. Um einen kritischen Schaden am Reaktordruckgefäß auszuschließen, wurden mit Bescheid meines Ressorts zahlreiche Sicherheitsauflagen erlassen, welche sicherstellen, daß das Reaktordruckgefäß frei von Herstellungsmängeln ist und daß im Betrieb allenfalls entstehende Fehlerquellen rechtzeitig erkannt werden. Nach menschlichem Ermessen ist daher ein Versagen des Reaktordruckgefäßes auszuschließen. Darüber hinaus drücken wissenschaftliche Betrachtungsweisen das Unfallrisiko in Zahlen aus, welche die extrem niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen bei Kernkraftwerken bestätigen.
10. Die Rasmussen-Studie wurde in meinem Ressort geprüft und mit eigenen statistischen Unterlagen verglichen. Ihre Aussagen sind nicht ohne weiteres für Österreich anwendbar; manche ihrer Ergebnisse werden nicht kritiklos hingenommen. Soweit das Dampfkesselwesen betroffen ist, hat die Rasmussen-Studie keinen unmittelbaren Einfluß auf die verschiedenen Genehmigungsverfahren. Wohl aber finden bei Störfallbetrachtungen, welche auf die Kühlung des Kernbrennstoffes im Reaktordruckgefäß bezogen sind und welche von den mit der Angelegenheit befaßten Sachverständigen angestellt werden, die Ergebnisse der Rasmussen-Studie Berücksichtigung.

11. Es ist anzunehmen, daß neue Reaktortypen neue Sicherheitsprobleme aufwerfen werden. Da ich für die Erstellung des Energieplanes nicht zuständig bin, kann ich keine Aussage darüber machen, ob und in welchem Umfange für Österreich einer Reaktortype der Vorzug gegeben werden soll.
12. Hier liegt offensichtlich ein Schreibfehler vor. Die Frage dürfte auf das Restrisiko bezogen sein. Hiezu wird auf die Ausführungen zu Pkt. 9. der Anfrage verwiesen.
13. Das Problem der Entsorgung des Gemeinschaftskernkraftwerkes Tullnerfeld wird derzeit im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Rahmen der beantragten Betriebsbewilligung für dieses Kernkraftwerk geprüft. Ein Zusammenhang der Entsorgungsprobleme mit der Sicherheit der im Kernkraftwerk installierten Druckgefäße und Druckbehälter besteht nicht.
14. Hier handelt es sich um Probleme des Umweltschutzes und der inneren Sicherheit, sodaß zur Beantwortung dieser Frage das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und des Bundesministerium für Inneres zuständig ist.
15. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld hat mein Ressort der Sicherung des Kernkraftwerkes gegen Einwirkungen von außen großes Augenmerk gewidmet und wiederholt darauf gedrungen, daß rechtzeitig die zuständigen Behörden sich mit dieser Frage befassen.  
Nachdem dies sichergestellt war und diesbezügliche Fachgespräche zwischen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Inneres stattgefunden haben, hat mein Ressort sich mit diesen Fragen nicht mehr zu befassen.
16. Vorschläge für die Verlegung von Kernkraftwerken in unterirdische Bauwerke bestehen seit langem. Wenn die geologischen Voraussetzungen erfüllt sind und Vorsorge für hinreichende Kühlmittelbereitstellung getroffen werden kann, und auch vom Standpunkt des Naturschutzes ein Konsens erreicht wird, wäre die unterirdische Errichtung von österreichischen Kernkraftwerken als Diskussionsmöglichkeit anzusehen.
17. Die Schwierigkeiten bei der Auswahl von Standorten für Kernkraftwerke sind in Österreich im selben Ausmaß wie in allen

-5-

anderen mitteleuropäischen Ländern gegeben.

18. Die Bereitstellung geeigneter Standorte für Kernanlagen liegt nicht im Aufgabenbereich des Bundes.
19. Die Kompetenz für Verhandlungen mit Nachbarstaaten über die Errichtung von Kernkraftwerken in Grenznähe liegt ausschließlich beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.
20. Bei der Errichtung von technischen Anlagen mit Gefahrenpotential fern von Ballungszentren wird das Unfallrisiko für diese Zentren vermindert. Dies trifft selbstverständlich auch für Kernanlagen zu, stellt aber noch keine zahlenmäßige Aussage über die Schwere eines Risikos dar.

Gemäß Abschnitt II und VIII des Art. 48 VEG kann ich nähere Bestimmungen über die Aufstellung von Reaktordruckgefäßen verordnen. Darunter könnte auch die Vorschreibung einer Sicherheitszone um ein Kernkraftwerk verstanden werden. Das im Bau befindliche Kernkraftwerk in Zwentendorf weist einen Mindestabstand von 1,5 km zu nächsten Wohnobjekt auf. In einem in Ausarbeitung befindlichen Entwurf für ein neues Dampfkesselgesetz sind Bemessungsregeln für Schutzzonen um Druckgefäße und Druckbehälter vorgesehen. Ob diese Regeln auch für Kernkraftwerke Anwendung finden sollen, wird zur Zeit beraten.

21. Vom Standpunkt des Dampfkesselwesens erscheint es zweckmäßig, die derzeit angewendeten Prüfverfahren zu verfeinern und zu verbessern, sodurch die durch die periodischen Prüfungen bedingten Betriebsstillstände der Kernkraftwerke wesentlich verkürzt werden könnten.
22. Die vom Bundesministerium für Bauten und Technik erteilten Genehmigungen für den Sicherheitsdruckbehälter, das Reaktordruckgefäß und zahlreiche andere Druckgefäße und Druckbehälter des Gemeinschaftskernkraftwerkes Tullnerfeld wurden erst erteilt, nachdem alle sicherheitstechnischen Probleme gelöst waren oder es wurden derartige Auflagen gemacht, daß die Genehmigung erst in Kraft treten kann, wenn der Nachweis der Sicherheit der Anlage erbracht worden ist. In Fällen wo noch keine hinreichenden Erfahrungen vorliegen, müssen solche Lücken durch konservative

Annahmen entsprechend abgedeckt werden, welche zu Lasten des Betreibers gehen. Die laufenden Forschungsarbeiten sollen vor allem dazu dienen, den Behörden die Möglichkeit zu geben, von diesen konservativen Annahmen abzugehen und die daran geknüpften Sicherheitsforderungen zu mildern.

23. Die Entscheidung, ob in Österreich noch weitere Kernkraftwerke errichtet werden sollen, hat keinen Einfluß auf die sicherheitstechnischen Bestimmungen des Dampfkesselwesens.
24. Es ist bei technischen Genehmigungsverfahren kein Sonderfall, wenn mehrere Verfahren für die verschiedenen Kompetenzbereiche parallel durchzuführen sind. Beispielsweise ist für die Aufstellung eines Dampfkessels in einem Gewerbebetrieb ein baurechtliches, ein gewerberechtliches und ein dampfkesselrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Im Falle der Errichtung des Gemeinschaftskernkraftwerkes Tullnerfeld werden das strahlenschutzrechtliche und das dampfkesselrechtliche Genehmigungsverfahren unabhängig voneinander durchgeführt, wobei jedoch eine enge Zusammenarbeit meines Ressorts mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz angestrebt wurde. Nach Möglichkeit werden dieselben Gutachter in beiden Verfahren eingesetzt, wodurch eine harmonisierte und widerspruchsfreie Abwicklung der beiden Genehmigungsverfahren gesichert ist. Das Genehmigungsverfahren für ein Kernkraftwerk ist naturgemäß vielschichtig und umfangreich, entspricht aber im Prinzip jenem für konventionelle Kraftwerke, wobei lediglich das Genehmigungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz hinzu kommt. Die derzeit laufende Informationskampagne der Bundesregierung über die Probleme bei Kernkraftwerken soll unter anderem auch dazu beitragen, der breiten Öffentlichkeit die Art des Genehmigungsverfahrens näher zu bringen.
25. Als im dampfkesselrechtlichen Genehmigungsverfahren tätige Sachverständige kommen in erster Linie die Dampfkesselinspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines Wien in Betracht. Für Fragen, die im Zusammenhang mit dem kernphysikalischen Verhalten des Reaktors stehen, wird die österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie herangezogen. Für die Prüfung des

-7-

Bedienungspersonals des Kernkraftwerkes wurde der Leiter des Versuchsreaktors der Studiengesellschaft in Seibersdorf bestellt, dem vorerst für den praktischen Teil der Prüfungen ein ausländischer Experte zur Seite stehen wird. Alle diese Personen sind als erstklassige und unabhängige Fachleute zu bezeichnen, die zum Großteil über reiche Erfahrungen aus ihren Tätigkeiten an ausländischen Kernanlagen verfügen. Sofern die Unabhängigkeit der in Betracht kommenden Sachverständigen nicht gesichert erscheint, werden sie nicht für das Genehmigungsverfahren herangezogen. Sollten einander widersprechende Gutachtermeinungen in einem Genehmigungsverfahren vorliegen, so kann die Behörde noch weitere Gutachten einholen oder die vorliegenden Gutachten unterschiedlich gewichten.

26. Es wäre anzustreben, beim allfälligen Bau zukünftiger Kernkraftwerke in Österreich der in unmittelbarer Nähe wohnenden Bevölkerung ein Anhörungsrecht einzuräumen und ihr dadurch eine Mitsprache bei der Standortwahl eines Kernkraftwerkes zuzusichern.
27. Für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung ist für den Bereich von Kernkraftwerken das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zuständig.
28. Die Standardisierung von Kernkraftwerks-Komponenten ist in erster Linie für die Kernindustrie von Bedeutung, könnte aber auch eine Erleichterung der Genehmigungsverfahren mit sich bringen. Ob solche Bestrebungen mit dem Strahlenschutzgesetz vereinbar sind, kann nur vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beurteilt werden.
29. Die Abstimmung gewisser Sicherheitsbestimmungen für grenznahe Kernanlagen mit dem Nachbarland wäre auf dem Gebiete des Strahlenschutzes anzustreben, doch können solche Aktivitäten nur im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erfolgen. Auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens sind solche Abstimmungen nicht erforderlich.
30. Die Internationale Atomenergiebehörde (IAEA) mit Sitz in Wien ist bemüht, internationale Regelungen für sicherheitstechnische Angelegenheiten von Kernanlagen zu erstellen. Es wirken

-8-

österreichische Fachleute in verschiedenen Arbeitsgruppen mit. Soweit von dieser Organisation Empfehlungen für Sicherheitsbestimmungen herausgegeben werden, werden diese von den österreichischen Behörden nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Im Rahmen der internationalen Energieagentur (IEA) beteiligt sich Österreich durch die ÖSGAE an den wichtigsten Forschungsprojekten. Darüber hinaus werden die an den Genehmigungsverfahren für Kernanlagen beteiligten Sachverständigen über den Stand von internationalen Regelwerken, Richtlinien, Kriterien und Standards laufend informiert.

